

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Per Zustellungsurkunde:

Herrn  
Marcel Langner



Vorab per E-Mail:



Präsidentin  
Prof. Dr. Gesine Grande

Ansprechpartner



Cottbus, 20. Januar 2022

**Antrag Marcel Langner FragDenStaat, E-Mail vom 04.07.2021  
wegen Auskunft zu den Unterlagen der Personalvertretungen im  
Rahmen der Einführung der digitalen Kontaktnachverfolgung  
Ihr Widerspruch vom 14.10.2021**

Sehr geehrter Herr Langner,

in Ihrem Verfahren zum o. g. Antrag ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid:**

- 1) Der Widerspruch wird zurückgewiesen. Die in Nr. 7 des Widerspruchsschreiben enthaltenen Anträge nach § 51 VwVfG und § 48 VwVfG werden abgelehnt.
- 2) Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
- 3) Für das Widerspruchsverfahren wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

Begründung:

Herr Marcel Langner (Antragsteller und Widerspruchsführer) begehrt von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg (BTU bzw. Widerspruchsgegnerin), die Erteilung einer Auskunft über die Unterlagen der Personalvertretungen der BTU zur Einführung der digitalen Kontaktnachverfolgung.

I.

a) Vorausgegangener Antrag vom 21.11.2020 einschließlich Gerichtsverfahren VG Cottbus, Az. VG 8 K 409/21

Am 29.11.2020 stellte der Widerspruchsführer im Zusammenhang mit der digitalen Kontaktverfolgung der BTU über die Internetplattform "fragdenstaat.de" an die BTU folgenden Antrag:

**"Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Auf Ihrer Webseite bezüglich Ihrer digitalen Kontaktnachverfolgung sind die u.A. folgenden Informationen enthalten:*

*"Für den Fall, dass sich ein Covid-19-infizierte Person in den Räumlichkeiten der BTU Cottbus-Senftenberg aufgehalten hat, muss die BTU in der Lage sein, auf Anfrage des zuständigen Gesundheitsamtes innerhalb von 24 Stunden eine Liste mit allen Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen.*

*Um dieser Anfrage gerecht zu werden, hat sich der Krisenstab der BTU für die digitale Kontakterfassung entschieden. Dies ist ein sicherer, effizienter und papierloser Weg, der Eindämmungsverordnung gerecht zu werden.*

*Der Gesamtpersonalrat hat gemäß der Mitbestimmung seine Zustimmung zur Nutzung der Kontaktnachverfolgungs-App schriftlich mitgeteilt."*

*Meinen Recherchen beim Rechtsamt des Landkreises Dahme-Spreewald nach, gibt es jedoch eine solche (oder irgendeine andere) Frist, in der Daten nach Anforderung durch das Gesundheitsamt an dieses übermittelt werden müssen, nicht.*

*Bitte übermitteln Sie mir die Ihnen vorliegenden Informationen, aus denen die von Ihnen genannten Übermittlungsfrist von 24 Stunden hervorgeht.*

***Ebenso bitte ich um die den Personalvertretungen übermittelten Informationen, auf deren Basis diese ihre Zustimmungen erteilten. Und letztlich auch die erwähnte schriftlichen Zustimmungen.***

*Weiterhin die Ihnen vorliegenden Informationen des Gesundheitsamtes (oder anderer Behörden), bezüglich des Ablaufes des Prozesses, wenn das Gesundheitsamt Kontakte anfragt (z.B Datenformate, Austauschkanäle, Verifizierung usw..). Diese müssen ja Basis des Anforderungskataloges der Entwicklung der digitalen Kontaktverfolgung gewesen sein.*

*Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgi-*

*schen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).*

*Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.*

*Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats.*

*Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.*

*Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!*

*Mit freundlichen Grüßen  
Marcel Langner"*

Nach der Eingangsbestätigung und Zwischennachricht vom 16.12.2020 lehnte die BTU diesen Antrag mit Bescheid vom 19.02.2021 ab. Zur Thematik der begehrten Einsicht in die Personalratsbeteiligung führte der Ablehnungsbescheid der BTU hierbei wie folgt aus:

***„Im Übrigen unterfällt die Kommunikation der Hochschulleitung mit den an der BTU bestehenden Personalräten der Schweigepflicht gem. § 10 Landespersonalvertretungsgesetz – PersVG und steht daher dem geltend gemachten Recht auf Akteneinsicht lt. AIG entgegen.“***

Hiergegen legte der Widerspruchsführer über die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg Widerspruch ein, die den Widerspruch am 09.03.2021 an die BTU vermittelte. Mit Schreiben vom 13.03.2021 schränkte der Antragsteller seinen Widerspruch gegenüber der BTU ein und erklärte in seinem Schreiben dazu ausdrücklich:

*"Sehr geehrte Damen und Herren,*

*ich möchte den Umfang meiner Anfrage erheblich einschränken.*

*Ich benötige nun lediglich die Sie rechtlich bindende Grundlage (z.B. Gesetz, Verordnung, MWFK Schreiben usw.), auf deren Basis Sie auf Ihrer Webseite angeben, dass Sie innerhalb von 24h eine Meldung an das Gesundheitsamt abgeben müssen. ...."*

Diesen E-Mail-Text wiederholte der Widerspruchsführer am 20.03.2021 gegenüber der BTU auch noch einmal schriftlich. Anschließend erhob er zur

Durchsetzung seines Auskunftsbegehrens gegenüber der BTU am 19.03.2021 Klage bei Verwaltungsgericht Cottbus (Az. VG 8 K 409/21).

Am 17.06.2021 erteilte die BTU dem Widerspruchsführer einen Widerspruchsbescheid, in dem sie dem Widerspruchsführer die gewünschte Auskunft umfassend erteilte.

Der Widerspruchsführer erklärte daraufhin auf die Erledigungserklärung der BTU im Gerichtsverfahren des VG Cottbus Az. VG 8 K 409/21 mit Schreiben vom 03.07.2021:

*"Ich sehe meine AIG Anfrage daher als beantwortet an und kann die Erledigung erklären."*

Das VG Cottbus stellte anschließend die Beendigung des Verfahrens mit Beschluss vom 05.07.2021 gerichtlich fest.

#### b) Antrag vom 04.07.2021

Am 04.07.2021 stellte der Widerspruchsführer über die Internetplattform "fragdenstaat.de" an die BTU erneut folgenden Antrag:

#### **Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*auf Ihren Webseiten schreiben Sie u.A.:*

*"Für den Fall, dass sich ein Covid-19-infizierte Person in den Räumlichkeiten der BTU Cottbus-Senftenberg aufgehalten hat, muss die BTU in der Lage sein, auf Anfrage des zuständigen Gesundheitsamtes innerhalb von 24 Stunden eine Liste mit allen Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen.*

*Um dieser Anfrage gerecht zu werden, hat sich der Krisenstab der BTU für die digitale Kontakterfassung entschieden. Dies ist ein sicherer, effizienter und papierloser Weg, der Eindämmungsverordnung gerecht zu werden.*

*Der Gesamtpersonalrat hat gemäß der Mitbestimmung seine Zustimmung zur Nutzung der Kontaktnachverfolgungs-App schriftlich mitgeteilt."*

*Im Rahmen von VG 8 K 409/21 räumen Sie ein, dass auch Ihnen eine gesetzliche Frist von 24 Stunden nicht bekannt ist. Dass eine Lieferung der Daten möglichst schnell erfolgen sollte, ist selbstredend.*

***Mich interessieren nun jene Unterlagen, auf deren Basis die Personalvertretungen ihre Zustimmung erteilt haben. Was lag diesen vor und was haben diese bestätigt?***

***Das könnten Beschlüsse, Protokolle von Sitzungen oder Beratungen (bzw. die entsprechenden Teile davon), Emails mit der Hochschulleitung, der TH Wildau oder den Entwicklern sein.***

*Im Moment kann ich nach §5 (3) AIG eventuell notwendige Schwärzungen nicht erkennen. Ebenso erachte ich §10 (4) PersVG als einschlägig an. Weiterhin verweise ich auf ein Schreiben der LDA, welches auch Ihnen vorliegt:*

*"Die Schweigepflicht des § 10 Landespersonalvertretungsgesetz besteht nach dessen Absatz 4 nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Es handelt sich also nicht um eine Vorschrift, die der Akteneinsicht absolut im Sinne des § 4 Absatz 3 AIG entgegenstünde. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit diese Geltendmachung dieser Ausnahme überhaupt gerechtfertigt ist."*

*Ich bitte also um entsprechende Darlegung zur Einschätzung meiner rechtlichen Möglichkeiten. Auch Ihnen steht die LDA mit Rat und Tat zur Seite.*

*Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).*

*Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.*

*Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats.*

*Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.*

*Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!*

*Mit freundlichen Grüßen  
Marcel Langner"*

Hierauf hat die BTU dem Widerspruchsführer mit Schreiben vom 12.07.2021 den Eingang bestätigt und eine Zwischennachricht erteilt.

Mit Bescheid vom 22.09.2021 - zugegangen am 29.09.2021 - erließ die BTU einen Ablehnungsbescheid, mit dem sie den Antrag des Widerspruchsführers als unzulässig ablehnte. Hierzu führte die BTU wie folgt aus:

*"Der Antrag vom 04.07.2021 ist abzulehnen, da er bereits unzulässig ist. Über den Sachverhalt des Antrages wurde von der BTU schon endgültig und bestandskräftig entschieden.*

*Der Antragsteller verwendet in seinem jetzigen Antrag vom 04.07.2021 zwar eine leicht abgewandelte Formulierung. Es handelt sich inhaltlich aber um das gleiche Auskunftsbegehren, wie bei der Antragstellung vom 19.11.2020.*

*Der Widerspruchsführer beehrte am 19.11.2020 auch den Zugang zu den Akten- und Informationen der BTU über die Personalratsbeteiligung bei der digitalen Kontaktnachverfolgung der BTU und stützte seinen damaligen Antrag auf das BbgAIG, BbgUIG und VIG.*

*Gem. § 1 BbgAIG bezieht sich das Recht auf Informationszugang auf die Einsicht in die zum Vorgang bestehenden Akten. Lt. § 3 BbgAIG beinhaltet der Begriff "Akten" dabei die zum Vorgang "aufgezeichneten Unterlagen". Somit schloss der Akteneinsichtsantrag vom 19.11.2020 auf Informationsauskunft bereits einen Antrag auf Unterlagenauskunft ein. Der Akteneinsicht vom 04.07.2021 ist damit inhaltlich identisch mit dem ehemaligen Antrag.*

*Über den Antrag vom 19.11.2021 wurde vom der BTU bereits mit Bescheid vom 19.02.2021 vollumfänglich entschieden. Diese Entscheidung beinhaltete auch die Ablehnung der Einsicht in die jetzt wiederum angefragten Unterlagen zur Personalratsbeteiligung.*

*Mit seiner ausdrücklichen Einschränkung des Widerspruchsantrages hat der Widerspruchsführer seinen Widerspruch teilweise beschränkt/zurückgenommen, sodass hinsichtlich des jetzigen Antrages zu diesem Zeitpunkt eine Bestandskraft des Ablehnungsbescheids bezüglich des Teils der Thematik der Personalratsbeteiligung eingetreten ist.*

*Mit der anschließenden Gewährung der Auskunft wurde außerdem der gestellte Antrag insgesamt vollumfänglich erfüllt/erledigt und mit der nachfolgenden gerichtlichen Erledigungserklärung des Widerspruchsführers der Ablehnungsbescheid der BTU in Gestalt des Widerspruchsbeseides endgültig vollständig bestandskräftig.*

*Für eine erneute Bescheidung des gleichen Sachverhalts besteht daher keine Grundlage. Der Widerspruchsführer besitzt hierauf keinen rechtlichen Anspruch, die BTU ist hierzu nicht verpflichtet."*

Hiergegen legte der Widerspruchsführer am 14.10.2021 per E-Mail und per Fax folgenden Widerspruch ein:

*"Sehr geehrte Damen und Herren,  
bitte nehmen Sie meine Widersprüche mit folgenden Begründungen entgegen und bearbeiten Sie diese. Dieses ging Ihnen auch per Fax zu.*

*1. Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.02.2021, soweit es den Teilaspekt der Unterlagen des Personalrates betrifft. Der Verwaltungsakt wurde durch die Einschränkung der Frage geteilt und war auch seiner Natur nach von Anfang an teilbar. Gegen den übriggebliebenen Teil kann einzeln Rechtsmittel eingelegt werden. Die Frist ist aufgrund einer fehlenden Rechtsbelehrung noch nicht abgelaufen. Zur inhaltlichen Begründung der Sache verweise ich auf das Ihnen bekannte*

Schreiben der LDA wonach das PersVG einer Auskunftserteilung nach AIG nicht pauschal entgegensteht und natürlich §10 (4) PersVG.

2. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit behauptet wird der Bescheid vom 19.02.2021 wäre bestandskräftig, da die Einspruchsfrist bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung noch nicht abgelaufen ist.

3. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit behauptet wird, dass ich mit der Erledigungserklärung den gesamten Verwaltungsakt meinte. Mein Widerspruch, genauer jedoch ausschließlich eine Einschränkung der Fragestellung, führte zu einem aufgeteilten Verwaltungsakt und nur auf diesen Teil bezog sich die Erledigungserklärung (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 15.11.2011 - 26 K 444/11).

4. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit Sie mit Verweis auf Ihren Widerspruchsbescheid vom 17.06.2021 in Begründung II behaupten, nur deswegen nun Auskunft zu erteilen, weil ich den Anfrageumfang eingeschränkt habe. Die Klage wurde erst notwendig, nachdem ich den Anfrageumfang eingeschränkt hatte, Sie jedoch trotzdem nicht antworten wollten. Auch Ihr Widerspruchsbescheid vom 17.06.2021 hat keine Rechtsbehelfsbelehrung und ist damit nicht bestandskräftig und mit Rechtsmitteln angreifbar. Es erging ein Prozess- und kein Sachurteil.

5. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit behauptet wird es würde sich um einen identischen Antrag handeln. Die ursprüngliche Anfrage war auf jene Unterlagen gerichtet, die dem Personalrat passiv zugeflossen sind. Meine jetzige Anfrage beinhaltet auch jene Unterlagen, die dieser selbst erstellt oder sich selbst besorgt hat und ist damit umfassender aber durch Beispiele auch konkreter formuliert. Ebenso liefere ich eine Begründung, mit welchen Zweck ich diese Unterlagen möchte, damit Sie in der Lage sind weitere relevante Unterlagen liefern zu können.

6. Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.09.2021, soweit behauptet wird dort bereits eine Bescheidung über den Sachverhalt vorgenommen zu haben. Tatsächlich haben Sie lediglich darüber Auskunft erteilt, dass Sie nicht der Auffassung sind, dass meine Motivation der Ihrer Auslegung des AIG entspricht. Der von Ihnen zitierte Satz „Im Übrigen...“ ist durch mich nicht als mich belastende Auskunft erkennbar, da sich auch die Begründung überhaupt nicht darauf bezieht. Ich habe diesen lediglich als Ihre ganz persönliche Meinung gesehen. Ich kann daher nicht erkennen, inwiefern Ihr Schreiben für diesen Teil einen mich belastenden Verwaltungsakt darstellen sollte. Auch auf andere Teile meiner Anfrage (z.B. den Ablauf des Anfrageprozesses des Gesundheitsamtes) haben Sie in Ihrem Schreiben keinen Bezug genommen. Auch das Gericht äußert in seinem Schreiben vom 22.04.2021 Zweifel an der Eindeutigkeit der Einordnung Ihres Schreibens. Was soll ich da als autodidaktischer Hobbyrechtler denken?

*7. Sofern Sie weiterhin bei Ihren Rechtsauffassungen bleiben, stelle ich Antrag nach §51 VwVfG auch i.V.m §48 (1) Satz 1 VwVfG.*

*Für Sie hat sich die Sachlage durch das Gerichtsverfahren geändert, wie AIG Anträge zu bearbeiten sind. Ich habe auch nicht grob fahrlässig gehandelt, weil ich erst jetzt Ihrer Rechtsauffassung gewahr wurde.*

*Ich schlage der Prozessökonomie wegen vor, sowohl den aufgeteilten Verwaltungsakt, als auch die nun umfangreicher und konkreter gestellte Anfrage in einem Verfahren zu bündeln und entsprechend gesammelt abschlägig zu bescheiden, sofern Sie auch weiterhin in der Sache keine Auskunft erteilen wollen. Ich würde dann erneut das Gericht um Prüfung bitten, wobei ich alle zuvor genannten Punkte in einem einzigen Klageverfahren gesammelt vorbringen würde.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Marcel Langner"*

## II.

Die BTU ist für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig (§ 73 VwGO).

Der Widerspruch ist unbegründet, denn der Ablehnungsbescheid ist recht- und zweckmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten.

Zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage wird zunächst auf den Ausgangsbescheid der BTU vom 22.09.2021 Bezug genommen. Dieser ist sachlich- und rechtlich zutreffend.

Auch die Einwendungen des Widerspruchsführers aus seinem Widerspruchsschreiben zeigen keine Fehler des Ablehnungsbescheides. Im Einzelnen:

1) Die Ausführungen des Widerspruchsführers zur Teilbarkeit eines Verwaltungsaktes sind unerheblich, denn die BTU hat im vorausgegangenen Verfahren den gesamten Antrag des Widerspruchsführers bearbeitet und damit umfassend über die gesamte Sach- und Rechtslage entschieden. Diese Sachentscheidung des vorausgegangenen Verfahrens ist endgültig und bestandskräftig.

Der Widerspruchsführer hat im vorausgegangenen Verfahren mit seinem Ursprungsantrag unstreitig auch die Auskunft zu den Personalratsunterlagen begehrt. Die BTU hat im vorausgegangenen Verfahren diesbezügliche die Auskunft unter Verweis auf § 10 Landespersonalvertretungsgesetz endgültig abgelehnt. Diese Ablehnung stellt keine Pauschablehnung dar, sondern eine konkrete Prüfung und Einzelfallentscheidung, die auch nach den Maßgaben der LDA angesichts der Regelungen des § 10 Landespersonalvertretungsgesetz rechtmäßig ist. Sie wurde vom Widerspruchsführer im vorausgegangenen Verfahren nicht angegriffen. Somit ist auch diese Ablehnung bestandskräftig und kann vom Widerspruchsführer nicht mehr erneut beantragt werden.



2) Die Ausführungen zur Rechtsmittelbelehrung des Ausgangsbescheides und zu theoretisch möglichen Rechtsmittelfristen sind unerheblich. Es erfolgten nach dem Ausgangsbescheid eindeutig eine Widerspruchseinlegung des Widerspruchsführers und ein Gerichtsverfahren des Widerspruchsführers. Damit sind alle eventuellen Rechtsmittel des Widerspruchsführers vollständig erfüllt und endgültig erledigt worden.

3) Das Urteil des VG Düsseldorf, Urteil vom 15.11.2011, 26 K 244/11 steht der Rechtmäßigkeit des Bescheides der BTU nicht entgegen, denn es betrifft einen völlig anderen Sachverhalt. Im dortigen Fall ging es um den nachträglichen Widerruf eines bereits erfolgten begünstigen Verwaltungsaktes. Außerdem hatte der Kläger in dortigen Verfahren, sein Festhalten an der bereits erfolgten Teilbewilligung ausdrücklich erklärt.

Das ursprüngliche Verfahren der BTU betraf jedoch die Ablehnung eines Antrages. Außerdem ist durch den Widerspruchsführer niemals eine Erklärung zum Fortbestehen seines Antrages/Widerspruchs für Personalratsunterlagen erfolgt. Ein solche wird vom Widerspruchsführer erst nachträglich pauschal ohne konkrete Grundlage behauptet. Sie ist objektiv nicht gegeben.

4) Die Ausführungen zu den Hintergründen und Beweggründen des Klägers für sein Gerichtsverfahren sind unerheblich, da diese Motive keinen Einfluss auf die objektive Rechtslage und die Wirksamkeit der Bescheide besitzen.

5) Die Anträge sind entgegen der Ansicht des Widerspruchsführers inhaltlich identisch. Insoweit wird auf die Ausführungen des Ausgangsbescheides verwiesen.

6) Die Formulierungen der Bescheide der BTU sind objektiv verständlich und rechtmäßig. Dass der Widerspruchsführer sie in seiner Sicht anders versteht, führt nicht zur Begründetheit des Widerspruchs.

7) Die Voraussetzungen der § 51 VwVfG und des § 48 VwVfG sind nicht gegeben. Es liegen weder eine Änderung der Sachlage noch ein rechtswidriger Verwaltungsakt vor.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 III VwGO, da der Widerspruch zurückgewiesen wurde.

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf § 10 AIG i.V.m §§ 1, 2 AIG-GebO, Anlage, Tarifstelle 2.1.

Da der Widerspruch zurückgewiesen wurde, waren Widerspruchsgebühren nach Tarifstelle 2.1 festzusetzen.

Der Widerspruch verursachte einen überdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand. Es war in diesem Fall erforderlich, das umfangreiche vorausgegangenen Verfahren und die umfangreichen unterschiedlichsten Widerspruchspunkte detailliert zu prüfen und zu beurteilen.

#### IV.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 22.09.2021 in Gestalt des Widerspruchbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Außerdem kann die Klageerhebung in der elektronischen Form nach § 55a Verwaltungsgerichtsordnung erfolgen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gesine Grande  
Präsidentin